



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 02.11.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Aalbachtalhalle; Grundsatzbeschluss zu Sanierung, Neubau oder Substanzerhalt
- 1.1 Antrag auf namentliche Abstimmung TOP 1 öT
- 1.2 Aalbachtalhalle; Grundsatzbeschluss zu Sanierung, Neubau oder Substanzerhalt; namentliche Abstimmung
- 2 Neuregelung des § 2 b UStG; Erklärung über die Option
- 3 Änderung des Kommunalabgabengesetz (KAG) zum 01.04.2016, Art. 5 a; Verjährungsfristen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- 4 laufende Straßen- und Tiefbaureparaturen im Gemeindegebiet; diesjährige Sanierungsmaßnahme "Am Aalbach"
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 5.1 Ehrenamtlichkeit des Feuerwehrdienstes: Vereinbarungen über die Kostenerstattung von Ausbildungskosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE
- 5.2 Informationssicherheitskonzepte für bayerische Kommunen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG

- 5.3 Feuerwehrgerätehaus Uettingen: Erneuerung der Hallentore;
hier: Abschluss eines Wartungsvertrages mit der Firma tore
küffner, Leinach
- 5.4 Verkehrssicherungspflichten; Artikel der bauhofLeiter Oktober
2016
- 5.5 Sitzungskalender für Sitzungen des Gemeinderates im Jahr
2017
- 5.6 Diverse Vorführungen
- 5.7 Zuwendungen und Spenden
- 5.8 Schließanlage FW-Haus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Bauer, Stephan

Brandmann, Sandra

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Schmitt-Bauer, Bettina

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wind, Markus

Schriftführer

Boche, Ina

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 12.10.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Aalbachtalhalle; Grundsatzbeschluss zu Sanierung, Neubau oder Substanzerhalt

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung am 12.10.2016 über den Sachverhalt beraten. Am 20.10.2016 informierten die beauftragten Planer die Gremiumsmitglieder nochmals über die Varianten Sanierung oder Neubau.

TOP 1.1 Antrag auf namentliche Abstimmung TOP 1 öT

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung am 12.10.2016 über den Sachverhalt beraten. Am 20.10.2016 informierten die beauftragten Planer die Gremiumsmitglieder nochmals über die Varianten Sanierung oder Neubau.

Die namentliche Abstimmung gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 GO zu TOP 1 öT wird beantragt.

Der Gemeinderat Uettingen beschließt, dass die Abstimmung zu TOP 1 öT namentlich erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 1.2 Aalbachtalhalle; Grundsatzbeschluss zu Sanierung, Neubau oder Substanzerhalt; namentliche Abstimmung

Der Gemeinderat beschließt, die Sanierung (Generalinstandsetzung) der Aalbachtalhalle einem Neubau vorzuziehen. Über den konkreten Maßnahmenbeginn wird der Gemeinderat erst nach Vorlage und Klärung der finanziellen Auswirkungen bei den in der Planung befindlichen Projekten „Verbesserung/Sanierung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, den damit einhergehenden Straßenausbaumaßnahmen sowie der beabsichtigten Ortskernentwicklung entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
------------	----------

(Endres, Heribert; Endres, Frank; Hoffmann, Thomas, Meckelein, Jochen; Meckelein, Sandra; Rippel, Wilhelm; Schätzlein, Ulrich; Weimer, Frank)

Nein: 5

(Bauer, Stephan; Brandmann, Sandra; Schmitt-Bauer, Bettina; Stollberger, Klaus; Wind, Markus)

Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Neuregelung des § 2 b UStG; Erklärung über die Option

Sachverhalt:

Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Der Gemeinderat wurde hierüber bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 10.08.2016 unter Tagesordnungspunkt 4.1 informiert. Mit dieser Vorschrift wird die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt (Inkrafttreten zum 01.01.2017).

Zukünftig ist es unmaßgeblich, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Einnahmen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben, unterliegen diese nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um hoheitliche Tätigkeiten (z.B. Abfall- und Abwasserentsorgung) handelt.

Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Zusammenhang mit Tätigkeiten erzielt, die auch ein Privater ausüben kann, unterliegt die Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn dabei es zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen zu privaten Wirtschaftsteilnehmern kommt. Dies ist der Fall, wenn der Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

Somit unterliegen zukünftig grundsätzlich auch sog. Beistandsleistungen (eine KdöR unterstützt eine andere KdöR bei deren hoheitlicher Tätigkeit) der Umsatzsteuer. Ausnahmen hierzu regelt § 2 b Abs. 3 UStG.

Änderungen ergeben sich auch im Bereich der Vermögensverwaltung. Waren KdöR mit Vermietung oder Verpachtung von leeren Räumen oder Gebäuden nicht unternehmerisch tätig, gelten sie zukünftig als Unternehmer; die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 a UStG für Vermietungsumsätze gilt jedoch weiterhin. Allerdings können KdöR zukünftig Gewerberäume umsatzsteuerpflichtig verpachten und im Gegenzug Vorsteuern abziehen.

Ein detailliertes Schreiben zur Anwendung von § 2 b und insbesondere § 2 b Abs. 3 UStG seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird voraussichtlich erst Anfang 2017 erscheinen.

Damit die KdöR die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten auf deren umsatzsteuerliche Auswirkung prüfen und ggf. „umorganisieren“ können, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 eingeräumt. Auf Antrag können KdöR bis dahin nach der alten/bisherigen Rechtslage behandelt werden. Dazu ist erforderlich bis spätestens 31.12.2016 diesen Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Solange nicht feststeht, dass die neue Rechtslage Vorteile bietet, sollte der Antrag auf Fortführung der bisherigen Rechtslage auf alle Fälle gestellt werden. Sollte sich später – bei Zusammenstellung der Unterlagen für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung – herausstellen, dass die neue Rechtslage günstiger wäre, kann durch „einfache“ Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Jahr zur neuen Rechtslage gewechselt werden. Ein nochmaliges Wechseln zurück zur alten Rechtslage ist dann nicht mehr möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Uettingen, vertreten durch den 1. Bürgermeister, einen entsprechenden Antrag gem. § 27 Abs. 22 UStG beim Finanzamt Würzburg stellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Änderung des Kommunalabgabengesetz (KAG) zum 01.04.2016, Art. 5 a; Verjährungsfristen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen
--

Sachverhalt:

Zum 01.04.2016 wurde das KAG geändert. Insbesondere die Änderung des Art. 5 a KAG hat Auswirkungen auf das Erschließungsbeitragsrecht.

Bisher wurden Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB), also nach Bundesrecht, erhoben. Nunmehr sind diese ausschließlich nach Landesrecht zu erheben. Eine Änderung der Erschließungssatzung ist hierfür derzeit aber nicht notwendig.

Nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG, welcher ab 01.04.2021 in Kraft tritt, wurde eine neue Höchstfrist von 25 Jahren zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen eingeführt.

Absatz 7 lautet: ¹Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach diesem Gesetz kein Erschließungsbeitrag erhoben werden.²Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.

Ab dem 30.06.1961 ist eine Straße erst dann erstmalig endgültig hergestellt, wenn die Merkmale der Erschließungsbeitragssatzung für die endgültige Herstellung alle erfüllt sind. Hierzu gehören insbesondere eine

- Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
- die Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
- der Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße

Fehlt es an einem dieser Merkmale, so müssen beim Ausbau einer solchen Straße Erschließungsbeiträge erhoben werden. Straßenausbaubeiträge können immer erst dann erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

Der Lauf dieser Frist von 25 Jahren gem. Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG knüpft an den Beginn der erstmaligen technischen Herstellung. Landläufig kann hier vom ersten Spatenstich gesprochen werden.

Der Beginn muss zielgerichtet auf die Herstellung einer Erschließungsanlage gerichtet sein. Vorbereitungsmaßnahmen wie z. B. die Einrichtung der Baustelle bleiben außer Betracht.

Mit der erstmaligen technischen Herstellung kann an irgendeiner Stelle der Erschließungsanlage begonnen worden sein. Insbesondere bei Anbaustraßen ist es ausreichend, wenn in der Vergangenheit mit der erstmaligen technischen Herstellung einer der Teileinrichtung (Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung usw.) begonnen wurde.

Dies bedeutet, dass ab dem 01.04.2021 für Straßen, die noch nicht endgültig hergestellt sind und bei denen der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung vor dem 31.03.1996 lag, keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden können sondern nur noch Straßenausbaubeiträge. Sie gelten dann gem. Art. 5 a Abs. 8 KAG als erstmalig hergestellt.

Sofern die Gemeinde ausschließen will, dass möglicherweise noch Straßen im Gemeindegebiet vorhanden sind, für die noch keine Erschließungsbeiträge erhoben wurden aber evtl. noch erhoben werden könnten, so müsste innerhalb der nächsten 5 Jahre eine Überprüfung und ggfls. ein Straßenbau mit Erhebung von Erschließungsbeiträgen durchgeführt werden.

In einem ersten Schritt („Voruntersuchung“) müssten die vorhandenen Straßenbau-, Kämmeri- und Abgabenakten dahingehend überprüft werden, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass einzelne Erschließungsanlagen noch nicht endgültig erstmalig hergestellt sind bzw. für die erstmalige Herstellung noch nicht Erschließungsbeiträge in vollem Umfang erhoben worden sind.

Eine genaue Nachprüfung (2. Schritt) wäre nur dann vorzunehmen, wenn die Gemeinde positive Kenntnis davon oder bestimmte Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Anlage noch nicht erstmalig endgültig hergestellt wurde (bzw. dass in der Vergangenheit noch nicht volle Erschließungsbeiträge erhoben wurden).

Zur genaueren Nachprüfung ist in erster Linie ebenfalls auf vorhandene Unterlagen, wie z. B. Bebauungspläne, Anlagenpläne, Gemeinderatsbeschlüsse, Bauprogramme, Bescheide, Beschlüsse über Kostenspaltungen und Abschnittsbildungen, usw. zurückzugreifen.

Sind alle ursprünglich geplanten und vorgeschriebenen Teileinrichtungen in vollem Umfang vorhanden und entsprechen diese überschlägig den Vorschriften der damaligen Zeit, spricht vieles dafür, dass die Erschließungsanlagen endgültig erstmalig hergestellt worden sind.

Wird nach einer Überprüfung festgestellt, dass Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch nicht endgültig erstmalig hergestellt wurden, so können diese innerhalb der Frist bis 01.04.2021 entsprechend gebaut und abgerechnet werden. Hierbei ist zu beachten, dass hierfür ein Bauprogramm benötigt wird, ein Bebauungsplan zu erstellen ist bzw. eine Abwägung gem. § 1 Abs. 4 – 7 BauGB (ähnlich wie bei Beteiligung TÖB im Bauleitverfahren) vorzunehmen ist.

Die Gemeinde sollte sich reiflich überlegen, ob derlei Investitionen in der Kürze der Zeit möglich und vor allem sinnvoll sind.

Des Weiteren wären für die oben genannten Untersuchungen externe Büros in Anspruch zu nehmen, was zusätzliche, nicht beitragsfähige Kosten nach sich ziehen würde. Die externen Kosten würden wohl die Beitragsmehreinnahmen von meist nur 10 % übersteigen. Im Übrigen ist zu bedenken, dass innerhalb der nächsten 5 Jahre die in Frage kommenden Straßen genau untersucht, überplant, gebaut und abgerechnet werden müssten, was zeitlich kaum machbar wäre.

Aus den vorgenannten Gründen sollte deshalb auf eine Überprüfung verzichtet werden. Bei einem notwendigen Ausbau der Straße können nach wie vor Ausbaubeiträge erhoben werden, bei denen in der Regel die Gemeinde gegenüber einem Erschließungsbeitrag lediglich 10 % mehr an Eigenanteil zu leisten hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die aufwendigen und teuren Untersuchungen hinsichtlich der endgültigen erstmaligen Herstellung von Straßen nur durchzuführen, wenn bis 01.04.2021 in entsprechenden Straßen Ausbauplanungen anstehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 laufende Straßen- und Tiefbaureparaturen im Gemeindegebiet; diesjährige Sanierungsmaßnahme "Am Aalbach"
--

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2015 wurde beschlossen, dass die Fa. Konrad-Bau in den zukünftigen Jahren im Rahmen des laufenden Unterhalts Straßensanierungsmaßnahmen im Gemeindegebiet durchführt.

Als diesjährige Maßnahme wurde die Straße „Am Aalbach“ festgelegt. Hierzu war im letztjährigen Leistungsverzeichnis der Gesamtmaßnahme enthalten, dass die schadhafte Bereiche einzeln instand gesetzt werden; von der Fa. Konrad-Bau wurde nun zusätzlich zum entsprechenden Angebot vom 14.10.2016 mit einem Bruttogesamtbetrag von 37.762,27 € ein Alternativangebot mit einem Bruttogesamtbetrag von 36.414,00 € vorgelegt, bei dem die Sanierungsstrecke anstatt in Einzelbereichen großflächig abgefräst würde, was effektiver auszuführen wäre, anschließend anstatt einzelner Reparaturstellen eine durchgängige Straßenoberfläche ergeben würde und zudem aufgrund der leichteren Ausführbarkeit einen geringen Kostenvorteil beinhalten würde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Sanierung der Straße „Am Aalbach“ im Rahmen der laufenden Straßen- und Tiefbaureparaturen gemäß dem Alternativangebot der Fa. Konrad-Bau vom 14.10.2016 mit einem Bruttogesamtbetrag von 36.414,00 € ausführen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

TOP 5.1 Ehrenamtlichkeit des Feuerwehrdienstes: Vereinbarungen über die Kostenerstattung von Ausbildungskosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE
--

Sachverhalt:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in seinem Urteil vom 24.04.2015 entschieden, dass der Auslagenerstattungsanspruch des Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayFwG die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit der Feuerwehrdienstleistenden absichert und Vereinbarungen

über die Kostenerstattung von Ausbildungskosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE entgegensteht.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.2 Informationssicherheitskonzepte für bayerische Kommunen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG

Sachverhalt:

Nicht zuletzt die in jüngster Zeit stark zugenommene Bedrohung von Kommunen etwa durch Verschlüsselungstrojaner macht die Bedeutung einer angemessenen IT-Sicherheit für Kommunen deutlich. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 erhält das Thema Informationssicherheit für die Kommunen künftig auch formal einen noch höheren Stellenwert. Art. 8 Abs. 1 S. 2 BayEGovG verpflichtet die Behörden, die Sicherheit ihrer informationstechnischen Systeme durch angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 BayDSG sicherzustellen sowie die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte bis zum 1. Januar 2018 zu erstellen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.3 Feuerwehrgerätehaus Uettingen: Erneuerung der Hallentore; hier: Abschluss eines Wartungsvertrages mit der Firma tore küffner, Leinach
--

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 18.05.2016 hat der Gemeinderat Uettingen beschlossen, dem Angebot der Firma tore küffner, Leinach für ein Tor Fabrikat Hörmann in Thermo-Ausführung den Zuschlag zu erteilen.

Am 17.10.2016 wurde ein Wartungsvertrag zwischen der Gemeinde Uettingen und der Firma tore küffner, Leinach abgeschlossen. Die Vertragsbedingungen sind der Anlage zu entnehmen.

Aus dem Gemeinderat kam der Hinweis, dass der Wartungsvertrag über die Tore im Bauhof (Käfer Stahlhandel) überprüft werden soll und ggfs. ein Angebot bei der Firma tore küffner eingeholt wird.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.4 Verkehrssicherungspflichten; Artikel der bauhofLeiter Oktober 2016

Sachverhalt:

In der Zeitschrift der bauhofLeiter, Ausgabe Oktober 2016, wurde der Artikel „Verkehrssicherungspflichten“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt. Die Gemeinde Uettingen wird von Seiten der VGem-Verwaltung gebeten, einen

evtl. bestehenden Handlungsbedarf im eigenen Wirkungskreis festzustellen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung/Beachtung der Verkehrssicherungspflichten zu ergreifen.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 5.5 Sitzungskalender für Sitzungen des Gemeinderates im Jahr 2017

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde mit der Sitzungseinladung der Sitzungskalender für das Jahr 2017 übermittelt. Der Termin für den Waldgang ist der 28.01.2017. Aus dem Gemeinderat kam die Anregung, einen Grenzgang für den Herbst 2017 zu planen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.6 Diverse Vorführungen

Sachverhalt:

Im Bauhof haben Vorführungen für ein Gerät zur Wildkrautbekämpfung mit heißem Wasser und Vorführungen von 2 Kommunal-Fahrzeugen u.a. mit einer Kehrausrüstung und Winterausrüstung stattgefunden.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Vorsitzenden zur Kenntnis..

TOP 5.7 Zuwendungen und Spenden

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass Zuwendungen und Spenden für die Denkmalsanierung geflossen sind.

Zuwendung nach Art. 13 c FAG – Erneuerung der Brücke im Zuge der B 8 mit Ausbau einer Ortsstraße in Höhe von 140.000 Euro wird erwartet.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis..

TOP 5.8 Schließanlage FW-Haus

Sachverhalt:

Das Feuerwehrhaus in Uettingen bekommt eine neue Schließanlage. Kosten hierfür 1.475,00 €..

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Heribert Endres
Vorsitzender

gez. Ina Boche
Schriftführer